

3250/AB XX.GP

Die unter ZI 3310/J-NR/1997 am 13. November 1997 gestellte Anfrage der Abgeordneten Wurmitzer und Genossen betreffend Weitergabe von vertraulichen Rohberichten des Rechnungshofes an die Öffentlichkeit beehre ich mich, soweit sie sich auf Gegenstände des Fragerechts gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen läßt dies betrifft die Fragen 1 bis 4, nicht Jedoch 5), wie folgt beantworten:

Vorbemerkungen

Auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948 leitet der Rechnungshof das Ergebnis über eine von ihm durchgeführte Gebarungüberprüfung (Rohbericht) der überprüften Stelle zur Abgabe einer Stellungnahme zu: verschiedentlich hat der Rechnungshof das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung in Abhängigkeit von der Eigentumsstruktur der überprüften Stelle einer größeren Anzahl von Adressaten zur Abgabe einer Stellungnahme zuzuteilen.

Bis zur Berichterstattung über diese Gebarungsüberprüfung an den jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper ist der Rechnungshof, nicht aber auch die überprüfte Stelle bzw deren Eigentümer ausdrücklich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet, wengleich dies dem Geiste des Gesetzes entspräche.

Im anfragegegenständlichen Fall übermittelte der Rechnungshof sein Prüfungsergebnis dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG, deren Eigentümern (Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Bundesländer Steiermark, Kärnten, Salzburg, Oberösterreich und Wien, vertreten durch den jeweiligen Landeshauptmann bzw den Bürgermeister der Stadt Wien), dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Alpen Straßen - AG, deren Eigentümern (Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Bundesländer Tirol und Vorarlberg vertreten durch den jeweiligen Landeshauptmann) sowie an den Bundesminister für Finanzen.

Auf dieser Grundlage beehre ich mich, zu den einzelnen gestellten Fragen mitzuteilen:

Zu 1)

„Ist es richtig, daß das an die Öffentlichkeit gelangte Exemplar des Rohberichts aus dem Büro des Bürgermeisters der Stadt Wien stammt?“

Bei dem vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangten Exemplar des Prüfungsergebnisses handelt es sich um jenes bzw um eine Kopie desselben, welches der Rechnungshof dem Wiener Stadtsenat zu Händen des Bürgermeisters der Stadt Wien zugemittelt hat.

Zu 2). 3) und 4)

„Welche Vorkehrungen haben Sie bereits getroffen, um der unerlaubten Weitergabe vertraulicher Rohberichte ein Ende zu setzen?“

„Welche weiteren Schritte werden Sie in dieser Angelegenheit setzen?“

„Welche zusätzlichen Vorkehrungen werden Sie treffen, damit sich beim nächsten Rohbericht nicht dasselbe ereignet?“

Der gebotenen Vertraulichkeit entsprechend hat der Rechnungshof - schon zum Eigenschutz, um dem wiederholt erhobenen Verdacht, der Rechnungshof selbst habe vertrauliche Ergebnisse von Gebarungüberprüfungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, entgegenzutreten zu können - neben Codierungen mehrere Vorkehrungen getroffen, um feststellen zu können, woher die nicht zur Veröffentlichung bestimmten Prüfungsergebnisse stammen.

Die Wirksamkeit dieser Schutzvorkehrungen, die der Rechnungshof nicht zuletzt auch im Interesse der überprüften Stellen an der (Bundes-Verfassungs)gesetzlich gebotenen Einbringung ihres Standpunktes im Rahmen eines fairen Stellungnahmeverfahrens eingerichtet hat, findet im anfragegegenständlichen Anlaßfall ihre Bestätigung.

Außerhalb der Ingerenz des Rechnungshofes liegt es jedoch, ob und zutreffendenfalls welche Schutzvorkehrungen die vom Rechnungshof überprüften Stellen bzw die Adressaten der Ergebnisse seiner Gebarungüberprüfungen ergreifen, um eine vorzeitige Veröffentlichung von Überprüfungsergebnissen hintanzuhalten.